



Präsident: Rolf Künzler, Landhausweg 10  
Tel. G: 058 228 24 22, Tel. P: 071 744 19 75  
E-Mail: rolf.kuenzler@hispeed.ch

Ratsschreiberin: Martina Oehry, Unnothstr. 20a  
Tel. P: 079 613 36 51  
E-Mail: info@ortsgemeinde-stmargrethen.ch

## Benutzungsreglement für die Blockhütte

### Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Blockhütte bei der Burgruine Grimmenstein.

### Benutzungsbestimmungen

#### Gesuche

Anmeldungen sind an [info@ortsgemeinde-stmargrethen.ch](mailto:info@ortsgemeinde-stmargrethen.ch) oder per Post mit dem Formular "Benutzungsgesuch" oder via Online-Formular an die Ratsschreiberin zu richten. Das Formular "Benutzungsgesuch" ist auf der Homepage [www.ortsgemeinde-stmargrethen.ch](http://www.ortsgemeinde-stmargrethen.ch) aufgeschaltet.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Der Gesuchsteller anerkennt mit seiner Unterschrift bzw. Absenden des elektronischen Benutzungsgesuch das Benutzungsreglement.

#### Nutzung

Mieter:	1. Priorität	Behörden
	2. Priorität	Vereine Dorf
	3. Priorität	Einwohner von St. Margrethen
	4. Priorität	weitere Interessierte

Kapazität: max. 15 Plätze

Fahrberechtigung: Für die Zufahrt zur Blockhütte besteht ein Fahrverbot.  
Für Warentransporte am Veranstaltungstermin darf ein Fahrzeug bis zur Blockhütte fahren. Es ist die Marke, Farbe des Fahrzeugs und das Kontrollschild anzugeben. Die Anzahl Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Polizeistation und die Politischen Gemeinde erhalten eine entsprechende Mitteilung.  
Möglichkeit zum Parkieren besteht in der Abzweigung Rätscheren tobelstrasse/Balishofstrasse.

#### Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann in folgenden Fällen jederzeit und per sofort entzogen werden:

1. Die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Ortsverwaltungsrates (OVR) werden missachtet.
2. Finanzielle Forderungen werden nicht bezahlt (Benutzungsgebühren, Kautions, Ersatzansprüche).
3. Ungebührliches Verhalten gibt zu Klagen Anlass.
4. Missachtung des Fahrverbots führt zum Verlust der Kautions.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr und Kautions kann in den genannten Fällen nicht geltend gemacht werden.

#### Benutzungszeiten

Datum: 1. März bis 31. Oktober (ausserhalb dieser Zeit nach separater Vereinbarung)

Zeiten: in der Regel 12.00 bis 12.00 Uhr am nächsten Tag  
nach 22.00 Uhr sind Nachtruhestörungen zu vermeiden

Bemerkung: Die sanitären Anlagen sind während der kalten Jahreszeit geschlossen

#### Verbot von Feuerwerkskörpern und Stromerzeugern

Aus Brandschutzgründen ist offenes Feuer ausschliesslich in der öffentlich zu Verfügung stehenden Grillstelle gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk oder Finnenkerzen und ähnliches sowie die Verwendung von Himmelslaternen sind verboten.

Generatoren und Stromerzeuger sind nicht gestattet.

## Sorgfaltspflicht

### Sorgfalt

Die Benutzer sind zum sorgfältigen und zweckmässigen Umgang mit den Räumlichkeiten, sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar verpflichtet.  
Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten und Einrichtungen durch die Nutzer im selben Zustand verlassen, wie sie übernommen wurden.  
Der Gesuchsteller kann eine Person beauftragen, welche für die Übernahme und die Rückgabe der Räume und Einrichtungen verantwortlich ist.  
Der OVR ist gegenüber den Benutzenden weisungsberechtigt.

### Ordnung und Sauberkeit

Der Gesuchsteller ist für die Reinigung selbst verantwortlich. Ausserordentliche Reinigungsaufwendungen werden dem Gesuchsteller von der Kautionsabgabe abgezogen. Sämtlicher Abfall ist durch die Gesuchsteller zu entsorgen.  
Die Reinigung hat bis 12.00 Uhr am nachfolgenden Tag zu erfolgen.

### Schäden

Beschädigungen, fehlende Einrichtungen und Materialien oder andere Verluste (insbesondere Schlüsselverluste) sind umgehend dem Hüttenwart zu melden. Für Schäden und Verluste haftet der Gesuchsteller. Reparaturaufträge werden ausschliesslich vom Ortsverwaltungsrat erteilt.

### Haftung/Versicherung

Die Ortsgemeinde St. Margrethen lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstähle und für Beschädigungen für allenfalls vom Nutzer in die Räumlichkeiten eingebrachten Sachen usw. ab. Die Gesuchsteller haben die nötigen Versicherungen für Personen und Sachschäden selber abzuschliessen.

## Tarifreglement

### Kautions

**CHF 200**

Die Kautions verfällt bei Nichteinhalten des Reglements.

### Miete

**CHF 100**

Die Miete gilt für die Mietdauer von 24 Stunden. **Eine Reduktion für eine kürzere Mietdauer wird nicht gewährt.** Falls die Blockhütte für Einrichtungsarbeiten schon am Vortag benutzt werden will, muss sie provisorisch reserviert werden. Bei einer konkreten Buchungsanfrage eines Dritten für den Einrichtungstag ist die Miete für einen weiteren Tag zu entrichten. Wenn für den Vortag keine Buchungsanfrage eingeht, kann die Blockhütte unentgeltlich ein Tag früher eingerichtet werden.

Kautions/Miete sind 1 Woche im Voraus bei der Kassierin, Regula Gois, bar, gegen Quittung oder durch Überweisung auf folgendes IBAN Konto zu leisten:  
CH92 8080 8001 3090 4759 2, Raiffeisenbank Unteres Rheintal, 9434 Au

## Schlüsselregelung

### Schlüsselübergabe

Der Gesuchsteller hat sich rechtzeitig beim Hüttenwart Fredi Kellenberger (Tel. 079 422 32 26) zu melden. Der Schlüssel in Rücksprache mit dem Hüttenwart ausgehändigt.  
Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung verwendet werden.

### Schlüsselerückgabe

Die Schlüsselerückgabe hat nach der Reinigung in Rücksprache mit dem Hüttenwart zu erfolgen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Gesuchsteller für die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten.

## Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft (überarbeitet am 04.10.2021).

### Gültigkeit

Dieses Benutzungsreglement ist integrierender Bestandteil jeder vertraglichen Bewilligung.

St. Margrethen, 4. Oktober 2021

Im Namen des Ortsverwaltungsrates

Rolf Künzler  
Präsident

Martina Oehry  
Ratsschreiberin